

Abschrift

Ob. W.

S a t z u n g

des Vereins Westfälischer Zoologischer Garten e.V. zu Münster (Westf.)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1

Der am 25. Juli 1871 gegründete "Westfälische Verein für Vogelschutz, Geflügel- und Singvögelzucht" zu Münster (Westf.) führt den Namen "Westfälischer Zoologischer Garten". Der Verein hat seinen Sitz in Münster (Westf.) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein hat den Zweck, den in Münster bestehenden Zoologischen Garten zur naturwissenschaftlichen Belehrung und fachzoologischen Forschung zu unterhalten. Die vorhandenen Anlagen dienen gleichzeitig zur Erholung der Besucher. Der Verein ist somit im vollen Umfange ein gemeinnütziges Unternehmen, das nicht auf Gewinnabsichten eingestellt ist, sondern bestrebt ist, die notwendigen Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Zuschüsse Dritter pp. zu decken. Etwaige Überschüsse des Vereins sind den Rücklagen zuzuführen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitglieder.

§ 3

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder, die sich um die Ausgestaltung des Gartens besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Abstimmung in den Mitgliederversammlungen aus. Sie haben freien Zutritt zum Garten und genießen Vorzugsrechte, welche jährlich vom Vorstande festgesetzt werden.

§ 5

Die Höhe des von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand vor Schluss des Geschäftsjahres, durch Weigerung der Zahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluß seitens des Vorstandes.

### III. Verwaltung, Geschäftsjahr.

#### § 7

Der Verein wird verwaltet:

- a) vom Vorstande,
- b) von der Mitgliederversammlung.

#### § 8

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### IV. Vorstand,

#### § 9

Der Vorstand besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Derselbe wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Abgabe von Stimmzetteln oder - wenn sich kein Widerspruch erhebt - durch Zuruf gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder wird auf drei Jahre festgesetzt in der Weise, daß jährlich 4 Mitglieder nach dem Amtsalter oder bei gleichem Amtsalter durch Auslösung ausscheiden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

#### § 10

Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder die zur Ergänzung der vollen Zahl erforderlichen Ersatzmänner zuwählen. Diese üben ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus.

#### § 11

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Rechnungsführer und zwei Beisitzer. Diese fünf Personen bilden den "Geschäftsführenden Ausschuß", der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Willenserklärungen des Vorstandes sind für den Verein verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, abgegeben werden. Die Zeichnung für den Vorstand geschieht in der Weise, daß zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Bezeichnung "Westfälischer Zoologischer Garten e.V." ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

#### § 12

Der Vorstand versammelt sich auf die Einberufung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Es müssen aber sämtliche Mitglieder eingeladen sein.

#### § 13

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme der Mitglieder und über alle Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere über die Bedingungen zum Besuche des Gartens durch Nichtmitglieder und über die Einstellung des Personals.

#### § 14

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, welche vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## V. Mitgliederversammlung.

### § 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt bis zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens zwanzig Mitgliedern muß dieses geschehen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in einer münsterischen Tageszeitung oder durch schriftliche Mitteilung. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muß die Tagesordnung angegeben werden.

### § 16

Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind:

- a) Erstattung des Jahresberichtes,
- b) Vorlage der Jahresrechnung, die vorher von zwei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, geprüft werden muß,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern und der zwei Rechnungsprüfer,
- e) Feststellung des Voranschlages,
- f) Anträge auf Änderung der Satzung, welche, wenn sie von Mitgliedern ausgehen, von wenigstens zwölf Mitgliedern schriftlich gestellt und 4 Wochen vorher beim Vorstande eingereicht werden müssen,
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

### § 17

Bei allen Abstimmungen, welche auf Antrag schriftlich zu erfolgen haben, entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### § 18

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## VI. Auflösung des Vereins.

### § 19

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung. Der schriftliche Antrag auf Einberufung dieser Mitgliederversammlung kann gestellt werden:

1. Vom Vorstande; in diesem Falle muß der Antrag einstimmig gestellt werden, oder
2. von zwei Dritteln der Mitglieder.

In der über die Auflösung des Vereins beschließenden Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Bei Beschlußunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung ist die zweite Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzu-berufen ist, unter allen Umständen beschlußfähig.

